



Sachgebiet
Bürgerservice

Sachbearbeiter
Herr Keßler

Beratung
Haupt- und Finanzausschuss

04.07.2023

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Deutschlandticket; Erlass einer Allgemeinverfügung; Beschluss

Sachverhalt:

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges Ticket für den ÖPNV zu einem Einführungspreis von 49 Euro im Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 im Rahmen der Änderung des Regionalisierungsgesetzes die Einführung des Deutschlandtickets beschlossen, der Bundesrat hat dem Änderungsgesetz am 31.03.2023 zugestimmt. Das Deutschlandticket wird seit dem 03.04.2023 verkauft und startet zum 01.05.2023. Die Ausgabe soll ausschließlich digital (als „Handy-Ticket“ oder „Chipkarte“) erfolgen. Bis 31.12.2023 wird eine vorübergehende Ausgabe auf Papier möglich sein.

Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Ticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen („Nachschusspflicht“). Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Gemäß des vom Bundestag am 16.03.2023 beschlossenen Gesetzes ist sichergestellt, dass den Kommunen bezüglich des Deutschlandtickets keine Haushaltsausgaben entstehen.

Das Recht und die Pflicht, den ÖPNV zu betreiben, ist Sache der Länder. Damit das Deutschlandticket beihilferechtlich konform tatsächlich eingeführt werden kann, müssen die Bundesländer für den Schienenpersonennahverkehr und die Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte für den allgemeinen ÖPNV tätig werden. Um den Höchstarif in Höhe von 49 € und die Anwendungspflicht für das im Stadtgebiet Schongau tätige Verkehrsunternehmen verbindlich festlegen zu können, ist durch den zuständigen Aufgabenträger Stadt Schongau eine allgemeine Vorschrift zu erlassen.

Das Verkehrsunternehmen erhält Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aufgrund des Deutschlandtickets grundsätzlich vom zuständigen Aufgabenträger Stadt Schongau. Nachdem aber Bund und Länder die vollständige Finanzierung für 2023 zugesichert haben, kann an das Verkehrsunternehmen auch nur die Mittel weitergereicht werden, die der Stadt Schongau tatsächlich vorher zugewiesen wurden. Aufgrund der befristeten Finanzierungszusage von Bund und Länder bis Ende dieses Jahres soll die allgemeine Vorschrift ebenfalls bis 31.12.2023 befristet werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der 1. Bürgermeister im Zuge der Einführung des Deutschlandtickets für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis 31.12.2023 und unter dem Vorbehalt der Kostenneutralität für den Stadthaushalt ermächtigt wird, eine entsprechende allgemeine Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu erlassen.